



Frauengemeinschaft Matzendorf

# Statuten

22.03.2024

# Frauengemeinschaft Matzendorf

## Matzendorf

### Statuten

#### I. Name und Sitz

##### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Matzendorf besteht ein am 12.12.1943 gegründeter, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Matzendorf. Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

#### II. Zweck und Aufgaben

##### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

##### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Weiterbildung in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und Förderung ihrer Sozialwerke

#### III. Mitgliedschaft

##### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied wird offiziell an der Generalversammlung aufgenommen und erhält die Statuten. Wird der Mitgliederbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft nach vorgängiger Ankündigung automatisch. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### **A Generalversammlung**

#### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Mutationen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Vorstand angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

### **B Vorstand**

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

#### **Art. 12 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### **Art. 14 Aufgaben**

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### **Art. 15 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 16 Rechnungsrevisorinnen**

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. Finanzen**

### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Spenden
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträgen

### **Art. 18 Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an dessen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20 Finanzkompetenz**

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Jahr CHF 1'000.00.

### **Art. 21 Entschädigungen**

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

### **Art. 22 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 23 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 25 Vereins-Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS mitteilen.

### **Art. 26 Vermögensverwendung**


Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen treuhänderisch der Katholischen Kirchgemeinde Matzendorf zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen dem Elisabethenwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF gespendet.

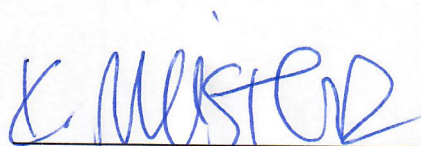
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Matzendorf, 22. März 2024

Die Präsidentin:

  
Géraldine Batzig-Valzano

Die Aktuarin:

  
Karin Meister